

# **Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik - ZAR**

## **Autorenhinweise 2021**

### **I. Allgemeine Hinweise zur Zeitschrift**

Die Zeitschrift für Ausländerrecht versteht sich als ein offenes Forum der Meinungsbildung für alle, die Verantwortung für die bei uns lebenden Ausländer und Unionsbürger und deren Probleme tragen. Die Zeitschrift bietet in ihrem Abhandlungsteil wissenschaftlich fundierte sowie praktische Erfahrungen vermittelnde Beiträge. Neben juristischen Beiträgen werden auch sozial- und kulturwissenschaftliche Abhandlungen abgedruckt. Zudem wird der Entwicklung auf europäischer Ebene sowie der Rechts- und Kulturvergleichung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In kürzeren Beiträgen werden außerdem aktuelle Gerichtsentscheidungen besprochen, die für Praxis und Forschung Relevanz haben.

Die ZAR enthält zudem einen aktuellen Rechtsprechungsteil, der durch die Entscheidungssammlung EZAR ergänzt wird, in der auch die Entscheidungen im Volltext abgedruckt werden, die in der ZAR nur mit ihren Leitsätzen aufgenommen werden.

Darüber hinaus enthält die Zeitschrift einen umfangreichen Rezensionen- und Dokumentationsteil. Auf den Umschlagseiten wird schließlich auf aktuelle Veranstaltungen und Ereignisse hingewiesen.

Zur Publikation werden grundsätzlich nur anderweitig noch nicht veröffentlichte Beiträge angenommen. Bei der Erstellung der eingereichten Manuskripte sind die nachfolgenden Hinweise für die Erstellung von Manuskripten zu beachten.

### **II. Manuskript und Umfang**

1. Die Aufsätze sollten einen Umfang von 5 DIN A 4 – Druckseiten (10 Spalten) nicht überschreiten. Dies entspricht 29.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Schriftleitung und der Verlag behalten sich vor, Manuskripte zu kürzen, wenn dieser Umfang überschritten wird.
2. Der Autor liest das Manuskript bis zur Druckreife Korrektur.
3. Das Manuskript ist in einer Kopie bei der Schriftleitung einzureichen. Wird es angenommen, so sind mit der druckreifen Fassung des Textes einzureichen:

- a. eine reproduktionsreife Vorlage etwaiger Tabellen und Schaubilder sowie eine deutliche Markierung derjenigen Stellen im Text, an denen die Abbildung stehen soll,
- b. zur Vermeidung des mit einer Neuerfassung von Texten verbundenen höheren Druckfehlerrisikos eine elektronische Fassung des Beitrags sowie der unter a. genannten Textelemente (E-Mail an die von der Schriftleitung mitgeteilte E-Mail-Adresse).

### III. Textgestaltung

1. Bei der Zeitschrift ZAR handelt es sich um eine Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis. Beim Verfassen eines Beitrages ist daher zu beachten, dass der Leser zeitsparend in die Lage versetzt werden soll, die aus den Beiträgen gewonnenen Erkenntnisse gezielt in seiner täglichen Arbeit umzusetzen. Dementsprechend sollen Problembereiche auch unter Praxisgesichtspunkten diskutiert werden.
2. Die Beiträge erscheinen in neuer Rechtschreibung. Sie müssen auch so angeliefert werden, um das mit der Umsetzung verbundene Fehlerrisiko zu vermeiden.
3. Die Beiträge beginnen mit einem kurzen Anlesetext (ca. 400 Zeichen mit Leerzeichen), der das jeweilige Thema umreißt.
4. Um die Übersichtlichkeit des Beitrages zu wahren, sollten möglichst häufig Zwischenüberschriften verwendet werden. Wenig aussagekräftige Überschriften wie „Problemstellung“, „Lösungsansätze“, „Kritik“ oder „Eigene Lösung“ sollten vermieden werden.
5. Bei Aufzählungen im Text soll nach Möglichkeit auf Unterebenen verzichtet werden. Es ist folgende Gliederungshierarchie einzuhalten: 1., 1.1., 1.1.1.
6. Die Ergebnisse sind in einem Fazit zusammenzufassen, das – soweit das Thema sich dafür eignet – auch Hinweise für den Praktiker enthalten sollte.
7. Die im Text verwendeten Fußnoten sind hinter das nächste Satzzeichen zu ziehen, d.h.: zu belegendem Satz – Punkt – Fußnote.
8. Wird eine Norm mit Absätzen zitiert, werden dafür römische Zahlen verwendet, also beispielsweise: Art. 12 II GG.

Sätze werden ohne den Zusatz „S.“ durch Leerzeichen getrennt: Art. 12 II 1 GG

Hat ein Paragraph nur einen Absatz, so wird der Zusatz „S.“ zur Vermeidung von Mehrdeutigkeiten ausnahmsweise belassen: § 1 S. 3 SGB IV

Buchstaben werden mit „lit.“ abgekürzt: Art. 2 II lit. a RFRL

Unterabsätze werden "UAbs." abgekürzt: Art. 53 II UAbs. 4 AMM-VO

9. Gesetze ohne Paragraphenzeichen werden grundsätzlich ausgeschrieben.

Eine Ausnahme gilt für Gesetze, die man auch abgekürzt spricht, zum Beispiel: BGB, VwGO.

Verordnungen und Richtlinien können in gängigen Abkürzungen geschrieben werden, zum Beispiel: "Rückführungsrichtlinie" oder "RFRL" für die Richtlinie 2008/115/EG.

10. Gerichte werden dagegen auch im Fließtext stets abgekürzt und nach Sitz zitiert, Beispiel: „So hat der VGH Mannheim im Gegensatz zum VG Karlsruhe entschieden, dass ...“.
11. Nullen an der ersten Stelle von Datumsangaben entfallen, es heißt also: 1.1.2004 statt 01.01.2004.
12. Es steht den Autoren frei, ob die Beiträge gegendert werden. Sollte gegendert werden, so wird zur Einheitlichkeit der Zeitschrift die Benutzung des Gender-Doppelpunkts empfohlen (z.B. „Autor:innen“, „Darsteller:innen“).

#### IV. Fußnotenapparat

1. Bei Fußnoten soll zwischen der Fußnotenziffer und dem Fußnotentext jeweils ein Leerzeichen angebracht werden und die Fußnoten sollen mit einem Großbuchstaben begonnen werden. Alle Fußnoten sind mit einem Punkt abschließen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass jeweils einheitliche Zitierungen verwendet werden. Die meisten juristischen Werke enthalten zudem Zitiervorschläge, die, soweit vorhanden, verwendet werden sollen.

2. Die Namen der Autoren werden kursiv gesetzt. Die Namen der Herausgeber hingegen nicht. Bei von Herausgebern betreuten Werken wird der Name des Herausgebers normal, der Name des Bearbeiters kursiv gesetzt. Es werden nur die Nachnamen der Autoren angeführt; die Vornamen werden abgekürzt nur bei Verwechslungsgefahr angeführt.

Hat ein zitiertes Werk mehrere Autoren, dann werden lediglich deren Nachnamen angeführt und durch Schrägstriche ohne Leerzeichen getrennt.

3. **Die Zitate „o. Fn.“, „aaO“ und „ebd.“ usw. dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerzitate verwendet werden**, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet ist.

Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden.

4. Seitenangaben werden nur bei Monographien durch ein vorangestelltes „S.“ gekennzeichnet.

5. Mehrere Quellen innerhalb einer Fußnote werden durch ein Semikolon voneinander getrennt.
6. Nachfolgend werden die Formalien für die am häufigsten vorkommenden Zitierungen aufgeführt:

**a. Zitieren aus Monographien**

In jeder Fußnote, die eine Zitierung der Monographie enthält, wird diese ganz ausgeschrieben:

Beispiel:

*Marx*, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 8, Rn. 2.

**b. Zitieren von Zeitschriften:**

Es ist immer wieder die vollständige Angabe mit Anfangsseite erforderlich; die zitierte Seite wird in Klammern dahinter gesetzt.

Beispiel:

1 *Eidenmüller*, JZ 2004, 24 (25).

2 *Eidenmüller*, JZ 2004, 24 (27).

**c. Zitieren aus Kommentarliteratur:**

In jeder Fußnote, die eine Zitierung des Kommentars enthält, wird dieser ganz ausgeschrieben.

Kommentierungen sind nach folgendem Muster zu zitieren: *Bearbeiter*, in: Her., Titel, Auflage mit Jahr oder Stand (z.B. bei Loseblattsammlungen), Fundstelle

Beispiel:

1 *Renner*, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 81 AufenthG, Rn. 28.

2 *Dickten*, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1.7.2020, § 71 AsylG, Rn. 21.

#### **d. Zitieren von Rechtsprechung**

Nach Möglichkeit ist Rechtsprechung anhand von juristischen Zeitschriften zu zitieren, in denen diese abgedruckt worden ist. Dabei ist nach Möglichkeit aus weiter verbreiteten Zeitschriften zu zitieren (z.B. NJW, DAR, NVwZ). Soweit die Entscheidung in der ZAR publiziert wurde, ist diese Fundstelle vorrangig zu zitieren.

Beispiel BGH:

BGH, ZAR 2003,124 oder

BGH, Urt.v.23.10.2003,VII ZR 345/03.

oder:

Beispiel OLG und andere Gerichte:

OLG Celle, ZAR 2003, 167 oder

OLG Celle, Urt. v. 23.10.2003, 3 Ss 115/03.

Parteizeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen von Entscheidungen (EuGH .... – Bosmann) sind in normaler Schrift, d.h. nicht kursiv zu schreiben.

#### **e. Gesetzeszitierung**

Wird ein Gesetz zitiert, wird im Allgemeinen durchgehend die amtliche Normabkürzung verwendet (etwa GG).

Weniger gebräuchliche Rechtsvorschriften werden im Text zunächst einmal ausgeschrieben (volle Gesetzesbezeichnung oder, falls vorhanden, Kurztitel). In einer Klammer hinter der ausgeschrieben Gesetzesbezeichnung wird die amtliche Normabkürzung vorgestellt und anschließend für den restlichen Text verwendet.

Bei der Bezeichnung eines Paragraphen mit nachfolgendem Buchstaben ist zwischen Paragraphenziffer und Buchstabe kein Leerzeichen anzubringen.

Beispiel:

§ 244a

Wird eine Paragraphenfolge zitiert, ist zwischen Paragraphenziffer und f. beziehungsweise ff. ein Leerzeichen anzubringen:

§§ 12 ff.

#### **f. Zitieren von Internetquellen**

Zur besseren Auffindbarkeit von Internetquellen werden diese mit URL angegeben. Dazu ist das letzte Abrufdatum anzuführen.

Beispiel:

Autorenhinweise ZAR, abrufbar unter:

[https://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Autorenhinweise\\_ZAR.pdf](https://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Autorenhinweise_ZAR.pdf) (letzter Zugriff: 21.6.2021)

#### **g. Gängige Abkürzungen in den Fußnoten:**

Amtsblatt der EU:	ABl. EU
Anmerkung:	Anm.
anderer Auffassung:	a. A.
Beschluss:	Beschl.
Bundesgesetzblatt:	BGBI.
Drucksache:	Drs.
Euro:	€
Fußnote:	Fn.
Gemäß:	gem.
Halbsatz:	Hs.
herrschende Meinung:	h. M.
in der Fassung:	i. d. F.
in diesem Sinne:	i. d. S.
in Verbindung mit:	i. V. m.
mit weiteren Nachweisen:	m. w. N.

Prozent/v.H.:	%
Quadratmeter:	m <sup>2</sup>
Randnummer/Randnummern:	Rn.
Urteil:	Urt.
Urteil vom:	Urt. v.
Vergleiche:	vgl.
zuletzt geändert:	zul. geänd.
zum Beispiel:	z. B.
zum Teil:	z. T.

#### **h. Abkürzung von Landesgesetzen:**

Die abgekürzte Länderbezeichnung wird der Gesetzesabkürzung vorangestellt, z.B. „BayKG“.

BadWürtt

Bay

Bbg

Berl

Brem

Hbg

Hess

MV

Nds

NW

RhPf

Saarl

Sächs

SachsAnh

SchlH

Thür

#### **V. Besonderheiten bei den kürzeren Beiträgen zur Entscheidungsbesprechung**

1. Die Beiträge sollten eine Länge von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.
2. Die Urteilsbezeichnung soll in der Unterüberschrift in Kurzform angegeben werden.
3. Die Fundstelle des Urteils ist zu benennen.
4. Zitate aus dem besprochenen Urteil können im Fließtext angegeben werden. Dazu ist am Anfang des Beitrags darauf hinzuweisen, dass sich die Zitate auf dieses Urteil beziehen.
5. Im Übrigen gelten die für die Abhandlungen benannten Formalia.